



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1010/2018		Datum: 06.11.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.:	
Betreff:			
Haushalt 2018: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5711 „Kommunale Wirtschaftsförderung,,			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
		nicht öffentlich	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2018 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5711 „Kommunale Wirtschaftsförderung“ in Höhe von 305.000 Euro zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Mehreinzahlungen im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Begründung:

Im Haushaltsplan 2018 ist ein Ansatz von 450.000 Euro für die Zahlung des Vorteilsausgleiches an den Zweckverband A61 GVZ für den Abrechnungszeitraum 2017 im Produkt 5711 „Kommunale Wirtschaftsförderung“ vorhanden.

Durch zeitliche Verzögerungen der Auszahlung des Vorteilsausgleiches an den Zweckverband A61 GVZ für den Abrechnungszeitraum 2016 im vergangenen Jahr wurde dieser über den Jahreswechsel hinaus erst im Januar 2018 kassenwirksam, sodass im Finanzhaushalt 2018 keine Mittel mehr für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Im Ergebnishaushalt 2018 stehen die Mittel aufgrund der periodengerechten Zuordnung noch in voller Höhe zur Verfügung.

Aufgrund eines Vertrages ist die Stadt Koblenz verpflichtet, den Vorteilsausgleich an den Zweckverband A61 GVZ zu leisten. Gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung des Industrieparks A61/GVZ Koblenz wurde der Vorteilsausgleich zum 15.09.2018 fällig.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt 2018 in Höhe von 305.000 Euro im Produkt 5711 „Kommunale Wirtschaftsförderung“, Zeile 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen aus der Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (6. Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 10. Oktober 2018; GVBl. S. 353) im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.